



Bern, 18. Dezember 2024

Information

Gemeinsames Versandverfahren: Beitritt von Georgien

Mit dem Beitritt von Georgien zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (gVV Übereinkommen) können ab dem 1. Februar 2025 Versandverfahren mit Georgien abgewickelt werden, sofern die nachfolgenden Anpassungen vorgenommen wurden.

Sofern Sie Versandverfahren NCTS mit Bestimmungszollstelle in Georgien (GE) eröffnen wollen, haben Sie Folgendes zu beachten:

1. Gesamtsicherheiten

Der Geltungsbereich der Verpflichtungserklärung des Bürgen (Bürgschaftsurkunde) muss auf GE ausgedehnt werden.

Sie müssen folglich Ihren Bürgen beauftragen, die bestehende Verpflichtungserklärung anzupassen und für GE ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Prüfen Sie bitte vorgängig, ob durch die Ausdehnung des Geltungsbereiches auch eine Erhöhung des Referenzbetrages Ihrer Gesamtsicherheit nötig ist. In diesem Fall reichen Sie bitte einen neuen [Antrag für eine Gesamtsicherheit](https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/waren-anmelden/transitverfahren/gemeinsames-versandverfahren--qvv-.htmlw) ein (siehe auch <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/waren-anmelden/transitverfahren/gemeinsames-versandverfahren--qvv-.htmlw>).

Nach Eingang der Änderungsanzeige Ihres Bürgen bzw. nach Behandlung Ihres neuen Antrages werden wir Ihnen auf Wunsch neue Sicherheitsbescheinigungen (TC 31 bzw. TC 33) zustellen, die für die Eröffnung von Versandverfahren im Notfallverfahren benötigt werden.

2. Zollstellen für das Versandverfahren in Georgien

Für Versandverfahren mit GE ist eine korrekte für das Versandverfahren zuständige Durchgangszollstelle (Transiteingangszollstelle) und gegebenenfalls eine Bestimmungszollstelle für GE anzugeben, damit Verzögerungen/Probleme an den Grenzübergängen zur GE vermieden werden können.

Informationen über die für das Versandverfahren zuständigen Zollstellen in Europa sind auf folgender Internetseite publiziert:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0

3. Zollkontaktstellen in Georgien

Bei allfälligen Fragen/Problemen bei der Anwendung des Versandverfahrens in GE selber kann auch mit dem dortigen nationalen Transitkoordinator und/oder regionalen Versandbeauftragten Kontakt aufgenommen werden.

Das [Verzeichnis der Transitkoordinatoren](#) ist auf folgender Seite publiziert: [Union and Common Transit \(europa.eu\)](#)

4. Verschiedenes

- **IT-System Passar**
Die IT-Systeme des BAZG werden auf den 1. Februar 2025 angepasst (z. B. Codierungslisten, Stammdaten);
- **Security Bestimmungen (Vorausmeldung Sicherheit)**
Für Warensendungen nach Georgien sind ebenfalls die Securitydaten zu erfassen.

Bei Fragen können Sie sich an folgende Stellen wenden

- Gesamtsicherheiten / Bürgschaften: finanzen-ncts@bazg.admin.ch
- Verfahrensbestimmungen: zollveranlagung@bazg.admin.ch

Allgemeine Infos zum Versandverfahren

www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/waren-anmelden/transitverfahren/gemeinsames-versandverfahren--gvv-.html